

Die Gesellschaft des Altonaischen Unterhaltungs-Instituts hat im Jahre 1881 dem Vorstande die bedeutende Summe von 71,400 M. zur Erbauung eines zweckentsprechenden Hospitals geschenkt. Es ist das Lahrmann'sche Grundstück an der gr. Bergstraße bis zur Schauenburgerstraße für den Preis von 68,000 M. erworben und sind in dem Garten drei Baracken erbaut.

„Kinder-Hospital des weiblichen Vereins“, Filiale der Diakonissen-Anstalt (Blumenstraße 90). Früher vom „weiblichen Verein für Armen- und Krankenpflege“ begründet, ist dasselbe im Jahre 1888 in Verwaltung und Besitz der Diakonissen-Anstalt übergegangen. Die Kranken sind im Kinderhospital anzunehmen. Kostgeld 60 J. pro Tag. Arzt: Dr. med. Henrichsen, Königl. 64, II.

Kirchen und Friedhöfe, siehe Gotteshäuser, Seite 260.

Krahe, Stadtscheffe, besitzt Altona drei, welche verpachtet werden. Der größte, 10,000 Kilogr. tragfähig, befindet sich an der neuen Anstalt; der kleinere mittelfür Wasserdruck arbeitende, befindet sich beim Fischmarkt an der Elbbrücke, der indessen nur Lasten bis zu 2500 Kilogr. schwer heben darf; der dritte, am neuen Quai, für kleinere Bootsanlagen zum Aufnehmen von Holz u. bestimmt. Die Gebührentaxe ist an den betreffenden Plätzen ausgehängt.

Krankenheilstationen: Im Krankenhaus, Allee; in der Polizeistation am Rathhausmarkt; im Polizeiamte, Königstraße; in der Polizeistation am Gähler's Platz (Gd. gr. Johannisstraße); auf dem Schulterblatt-Bahnhof; in dem Raum auf dem Ponton an der Dampfheißbrücke.

Krankenhaus, Altonaer, Allee 161. Durch milde Beiträge erbaut: eröffnet den 1. September 1861. Krankenhaus-Commission: vom Magistrat: Senator Wörnen; vom Stadtverordneten-Collegium: J. H. Diederichsen, G. L. E. Stelling, H. W. Döbereiner und J. H. Meyer. — Oberärzte: für die medicinische Station: Dr. C. G. L. Beller, für die chirurgische Station: Dr. F. Thomjen. — Assistenzärzte: Dr. J. J. Schmalmeier, Dr. L. F. M. Wollheim de Fonseca und Dr. C. D. Valsby. — Inspector: H. H. Reu. Hausmeister: Haushälterin: Frä. A. Schmidt; Leinwandkammer: Frä. D. Müller. Im Berichtsjahre 1888/89 betrugen die Ausgaben 200,224 M. 51 J., wogegen 184,064 M. 37 J. eingenommen wurden. Die Stadtkasse hatte also ein Zuschuß von 16,160 M. 14 J. zu leisten. — In diesem Rechnungsjahre betrug die Gesamtzahl der Verpflegungstage 110,003, der durchschnittliche Krankenbestand war 301 Personen. — Das Krankenhaus - Abonnement für Diensthofen, welches seit dem Jahre 1879 eingerichtet ist, erfreut sich wachsender Theilnahme. Im Jahre 1888/89 betrug die Abonnementzahl 1592 gegen 1408 im Vorjahre.

Regulativ für die Aufnahme und Entlassung der Kranken.

§ 1. Die Aufnahme in das Krankenhaus kann unter den nachstehenden Bedingungen Allen gewährt werden, welche entweder heilbar sind, oder deren Krankheitszustand durch die Aufnahme zu bessern oder zu erleichtern ist. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind Kinder unter 8 Jahren, Frauen, deren Niederkunft bevorsteht, und unheilbare Sieche. Die Aufnahme eines Kindes unter dem angegebenen Alter ist jedoch alsdann zulässig, wenn die Schwierigkeit einer an dem Kinde vorzunehmenden Operation dessen Aufnahme besonders wünschenswerth erscheinen läßt, sowie wenn die Mutter des Kindes in das Krankenhaus aufzunehmen ist, und entweder Weiber Zustand eine gleichmäßige Behandlung (z. B. bei Syphilis, Krätze u.) erforderlich macht, oder (bei Säuglingen) das Verbleiben des Kindes bei der Mutter nachtheilig erscheint.

§ 2. Darüber, ob ein Kranker nach Beschaffenheit seines Krankheitszustandes sich zur Aufnahme eignet, entscheidet allein der Oberarzt der betreffenden Abtheilung.

§ 3. Nach der Höhe des zu leistenden Beitrages werden die Kranken als Klasse 1., 2., 3. Klasse aufgenommen. Kranke der 1. Klasse zahlen einen Beitrag von 6 M. täglich. Sie erhalten die für dieselben eingerichteten Einzelzimmer und eine besondere Diät. Falls der Zustand des Kranken es erfordert, daß ein besonderer Wärter für denselben angenommen wird, oder der Kranke folches wünscht, so hat er außerdem 3 M. täglich zu zahlen. Für die Wälder, welche nicht in gewöhnlichen kalten, warmen oder ruffischen Dampfbädern bestehen, wird gleichfalls nach Beschalt der auf dieselben verwendeten Kosten besonders vergütet. Alles Uebrige gewährt die Anstalt. Kranke der 2. Klasse zahlen einen Beitrag von 3 M. 10 J. und resp. 2 M. 60 J. täglich. Sie erhalten Zimmer von 2-4 Betten und die gewöhnliche Kranken-diät. Kranke der 3. Klasse zahlen für sämtliche ihnen von der Anstalt zu gewährenden Bedürfnisse einen Beitrag von 1 M. 60 J. für Heilgäste und 2 M. 10 J. für Auswärtige täglich. Sie erhalten, wenn nicht ihr Krankheitszustand die Aufnahme in kleinere Zimmer erfordert, die großen Krankenzimmer. Für jeden Krankenzimmer kostet die ganze Kur 6 M. Verlangt der Kranke gleichzeitig an einer anderen Krankheit, welche seinen längeren Aufenthalt in der Anstalt erforderlich macht, so wird für die Kräftigung nicht besonders bezahlt. Die in das Krankenhaus aufzunehmenden bezahlen je nach den Anprüngen, die in Betreff der Aufnahme und Wartung derselben gemacht werden, einen Beitrag von 1 M. 50 J. bis 6 M. täglich. — Säuglinge, welche bei der erkrankten Mutter verbleiben müssen, zahlen 50 J. pro Tag.

§ 4. Der Tag der Aufnahme wird zum Vollen, dagegen der Tag der Entlassung nicht gerechnet, wenn der Abgang vor 12 Uhr Mittags erfolgt.

§ 5. Für den Transport nach der Anstalt hat der Kranke selbst zu sorgen.

§ 6. Die Aufnahme eines Kranken in die Anstalt kann täglich von Morgens 8 Uhr bis Abends 8 Uhr erfolgen. Außer dieser Zeit nur dann, wenn durch die Verschlimmung des Arztes (vgl. § 7) die Aufnahme als dringend bezeichnet wird. Der Regel nach wird ein Kranker nicht eher aufgenommen, bis die Bedingungen der Aufnahme (vgl. § 7) erfüllt worden sind.

§ 7. Die Annahme eines Kranken muß in der Anstalt bei dem Inspector geschehen. Aber die Aufnahme eines Kranken beantragt, hat 1) durch ein Attest des Arztes darzutun, daß dessen Aufnahme in das Krankenhaus erforderlich ist, und 2) bei Kranken, welche hieselbst fest wohnhaft sind und nicht für Rechnung der Commune oder einer Corporation aufgenommen werden sollen, erforderlichen Falles durch Deposition oder durch Bürgschaft Sicherheit dafür zu leisten, daß die Verpflegungsgelder an die Anstalt bezahlt werden. Die Sicherheit ist mindestens für einen Zeitraum von 28 Tagen zu übernehmen. Erfolgt nach Ablauf dieser Zeit keine Erneuerung des Deposits oder der Bürgschaft, oder hat der Bürge die bis dahin fällig gewordenen Verpflegungsgelder unberichtigt gelassen, so wird der Kranke, wenn sein Zustand dies gestattet, aus der Anstalt entlassen; im entgegengesetzten Falle aber auf Rechnung des hiesigen Armenwesens überführt und den für dessen Rechnung liegenden Kranken gleich behandelt. Die Kranken des hiesigen oder des Ottenener Armenwesens, der Gelsenbühnen-Gesellschaft, der Eisenbahngesellschaft, oder einer anderen hiesigen Corporation, werden aufgenommen, wenn das in diesem Paragraphen sub 1. genannte Attest und eine schriftliche, in der vorgeschriebenen Form ausgefertigte Requisition hinsichtlich der Aufnahme eines Kranken für Rechnung der betreffenden Casse beigebracht ist. Fremde werden in der Regel nur dann aufgenommen, wenn für die Bezahlung der gesammelten Verpflegungskosten bis zu ihrer Entlassung Sicherheit gegeben ist. Bedürfen sie der polizeilichen Erlaubnis, um sich hier aufzuhalten, so müssen sie außerdem die ihnen ertheilte Erlaubnis zum Aufenthalt nachweisen.

§ 8. Durch seine Aufnahme unterwirft sich der Kranke den für die Krankenanstalt bestehenden Vorschriften und namentlich der in den Krankenzimmern angehängten Hausordnung. (Besuchsstunden: Mittwochs und Donnerstags, Nachmittags von 2-4 Uhr.)

§ 9. Die Entlassung der Kranken erfolgt, abgesehen von den Fällen, in welchen sie wegen ungebührlichen Betragens derselben (vgl. § 22 der Instruction für die Oberärzte) oder wegen nicht berichtigter Verpflegungsgelder (vgl. § 7 des Regulativs) geschieht, nach deren Wiedergewinnung, oder wenn sie als unheilbare Sieche erkannt sind.

§ 10. Stirbt ein Kranker, so hat derjenige, welchem die Bezahlung der Verpflegungsgelder obliegt, wenn er nicht selbst die Beerdigung übernimmt, der Anstalt die dadurch erwachsenen Kosten zu vergüten. Wähligen Dritte zum Zweck der Beerdigung die Auslieferung der Leiche, um dieselbe vor Ausführung der Bestattung noch in Private oder andere Localitäten zu bringen, so ist zur Auslieferung der Leiche die Erlaubnis des betreffenden Oberarztes einzuholen.

In Folge eines Beschlusses der Stadtcollegien vom 8. October 1862 werden chirurgische Kranke, deren Zustand es nicht erforderlich macht, daß sie im Krankenhaus aufgenommen werden, daselbst Nachmittags 12½ Uhr — und in dringenden Fällen auch außer dieser Zeit — unentgeltlich ärztliche Hülfe finden. Atteste werden jedoch für derartige Kranke nicht ausgestellt.

Krankenhaus-Abonnements-Bedingungen für Diensthofen und Lehrlinge, siehe im IX. Abschnitt.

Krankenhaus, Israelitisches, Königstraße 28, wurde 1672 erbaut. Arzt: Dr. med. Goldschmidt. Defonomin: S. Goldschmidt Ww.

Kreis-Bauinspektion, Königl., für die Kreise Altona und Pinneberg, sowie den südlichen Theil des Kreises Segeberg, Bureau: gr. Bergstr. 259, P. Königl. Kreis-Bauinspector: Bauarcht. H. Greve. (Sprechst.: Morgens von 8-1 Uhr.)

Kreisvorstand d. holssteinischen Volksschullehrer-Witwen- u. Waisen-Casse (für den Kreis Altona). Dieser Kreisvorstand ist nach § 47 des Statuts dieser Casse zu Anträgen auf Abänderung des Statuts berechtigt und muß, bevor derartige Beschlüsse dem Ministerium zur Befestigung vorgelegt werden, zur Sache gehört werden. Er wird jedesmal auf 6 Jahre gewählt und faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit und in Versammlungen. Der hiesige Kreisvorstand der Casse besteht: a. aus dem Landrath Oberbürgermeister Wides, b. aus drei von der Regierung ernannten Vertretern der Schulinspektion, c. aus drei von der Kreisversammlung aus ihrer Mitte erwählten Mitgliedern (Gust. Höl, A. D. Schütt, H. Boylen), d. aus drei von den Lehrern des Kreises erwählten Cassemitgliedern (Rektor Dieder, H. C. Krambe, W. Keller). Rektor Dieder gehört zugleich dem Curatorium der Casse an, das aus drei, von allen holssteinischen Lehrernmitgliedern sämtlicher Kreisvorstände erwählten Cassemitgliedern besteht.

Krieger-Denkmal heißt das Denkmal, welches von Altonaer Einwohnern zu Ehren des IX. (schleswig-holsteinischen) Armeekorps und zum Gedächtniß an dessen Thaten im deutsch-französischen Kriege an dem Westende der Palmstraße am 27. October 1875 feierlich enthüllt worden ist. Der Grundstein wurde den 22. März 1873 gelegt, am Geburtstage des Kaisers, welcher die bei dem Denkmal verwendeten 20 Marinegeschütze, die das Corps bei Orléans eroberte, geschenkt hat. Der Entwurf zu dem Denkmal war das Resultat einer öffentlichen Concurrenz, an welcher sich über 20 Architekten und Bildhauer beteiligten und aus welcher der Architekt F. Lühner in Berlin als Sieger hervorging. Gefördert mit Professor Homadts's Adler, dem berühmten Schöpfer der Quadriga, ist es in Folge eines Geldes vom hiesigen Unterhaltungs-Institut im Betrage von 12,000 M. durch vier Kriegergruppen, von dem in Dresden anlässigen Altonaer Bildhauer Heinrich Möller modelliert, feinreich geschnitten worden. Die Inschriften lauten: auf der Ostseite des Denkmals, auf welcher das Bildniß des Kaisers angebracht ist, „Dem siegreich heimgekehrten IX. Armeekorps“, auf der Südseite „De Mann, Noisewille, Montblanc und Chamboord“, auf der Westseite sind die Namen derjenigen Truppenkörper verzeichnet, welche während des Krieges 1870/71 dem IX. Armeekorps angehört und auf der Nordseite befindet sich die Inschrift: „Den Geldentlosten 104 Officiere, 1717 Unterofficiere und Soldaten“. Uebrigens findet man die unter dem Grundstein befindliche Urkunde im Jahrgang 1873, an diesem Tage, dem getreuen Wortlaute nach abgedruckt.